

Plakatverordnung der Marktgemeinde Wildon

Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes wird für den Verwaltungsbezirk Leibnitz die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 27.9.1983, GZ 2.4 P 1/1983, obigen Betreffs¹ wie folgt wieder verlautbart:

§ 1

1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird angeordnet daß das Anschlagten (Plakatieren) von Druckwerken und Aushängen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Leibnitz nur an folgenden Plätzen erfolgen darf:

- a) An Flächen die ihrem Wesen nach zum Anschlagten oder Aushängen von Druckwerken bestimmt sind oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs 2 angeführten Beschränkungen ,fallen.

2) Das Anschlagten (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen, Telefonzellen und Haltestellenhäuschen).

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagten von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

3) Das Anschlagten amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt, oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1991) begeht ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz mit Geldstrafen bis zu S 30.000,- /Euro2180,19/bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer die Tat veranlasst oder erleichtert.

Der Bürgermeister